

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 29.11.2022

Nr. 136

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1046 Sitzung des Finanzausschusses

1046 Wiederholungswahl der Kreiswahl am 13.02.2022, Bekanntmachung über das Ausscheiden einer Ersatzperson

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1046 Stadt Bergen, Sitzung des Rates der Stadt Bergen am 08.12.2022

1047 Gemeinde Eldingen, Ratssitzung am 06.12.2022

1048 Gemeinde Bröckel, Hauptsatzung

1050 Gemeinde Bröckel, Entschädigungssatzung

1052 Gemeinde Eicklingen, Hauptsatzung

1054 Gemeinde Eicklingen, Entschädigungssatzung

1056 Gemeinde Langlingen, Hauptsatzung

1058 Gemeinde Langlingen, Entschädigungssatzung

1060 Klostersgemeinde Wienhausen, Hauptsatzung

1062 Klostersgemeinde Wienhausen, Entschädigungssatzung

1064 Samtgemeinde Flotwedel, Entschädigungssatzung

1065 Gemeinde Wietze, 7. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, dem 06.12.2022, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 03.11.2022
- 4 Beratung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2024 - 2026, dem Wirtschaftsplan 2023 für das Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) mit dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2024 bis 2026 sowie dem Haushaltsplan des Eigenbetriebes Breitbandausbau 2023
- 4.1 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Celle über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Volkshochschule Celle e.V.
- 4.2 Antrag einer Mittelverschiebung zwischen Fachbudgets auf Grund einer über-planmäßigen Ausgabe des Ordnungsamtes
- 5 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 6 Mündliche Anfragen
- 7 Einwohnerfragestunde

Celle, den 29.11.2022

Landkreis Celle
Flade
Landrat

- - -

Wiederholungswahl der Kreiswahl am 13.02.2022, Bekanntmachung über das Ausscheiden einer Ersatzperson

Die Kreiswahlleitung des Landkreises Celle hat das Ausscheiden der Ersatzperson Bianca Höltje nach § 45 Abs. 5 Satz 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 44 Abs. 2 sowie § 45 Abs. 1 S. 2 NKWG für den Wahlvorschlag der Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis LV Niedersachsen) für die Wahlperiode 2021 bis 2026 des Kreistages des Landkreises Celle festgestellt und macht das Ausscheiden gemäß § 78 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 77 Abs. 1 S. 3 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) hiermit öffentlich bekannt.

Celle, den 28.11.2022

Landkreis Celle
In Vertretung

Carteuser
Kreiswahlleiter

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Rates der Stadt Bergen am 08.12.2022

Zur Sitzung des Rates der Stadt Bergen am Donnerstag, 08.12.2022 um 17:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im "Großen Saal" des Stadthauses, 29303 Bergen, Lange Straße 1 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.09.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Amtliche Bekanntmachung
5. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, des Rates und der Ortsräte, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
6. Bericht über die wichtigen Beschlüsse der Ratsausschüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
7. Flächennutzungsplan der Stadt Bergen, 46. Änderung (parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Zum Bleckmarberg“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bergen Nr. 15 „Horstweg“) hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
8. Bebauungsplan der Stadt Bergen, Bergen Nr. 38 „Zum Bleckmarberg“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bergen Nr. 15 „Horstweg“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
9. Straßenausbaukonzept, Stand: 26.10.2022
10. Stadtentwicklung in Bergen: Bebauungsplan Bergen Nr. 33A „Celler Straße Nordwest“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift - hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB i. V. m. § 13 a BauGB.
11. Gebietsänderungsvertrag vom 14.12.1972
12. Aktualisierung des Stadtleitbildes "Bergen 2030"
13. Vorlage zur Satzung über die öffentliche Nutzung des Museums Römstedthaus in Bergen durch Besucher (inkl. Gebührensatzung)
14. Ausstattung der Grundschulen und Kitas mit Anlagen zur Verbesserung der Luftqualität
15. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für die Einführung von IServ an den vier Grundschulen in Bergen
16. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für den Umbau/die Erweiterung der Kita Sülze
17. 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bergen
18. Fortschreibung der Feuerwehrbedarfsplanung für die Stadtfeuerwehr Bergen
19. Zentralisierung der Ortsfeuerwehren, hier: Antrag der WählerGemeinschaft Bergen
20. Alarmierung per App, hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 14.07.2022
21. Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, hier: Antrag der Wähler Gemeinschaft Bergen vom 03.08.2022
22. Implementierung eines Waldkindergartens, hier: Antrag der FDP/CDW Gruppe vom 03.11.2022
23. Antrag auf Zuschuss Aktionsbündnis gegen Trassenneubau
24. Entscheidung über Spenden und Zuwendungen
25. Entscheidung über Spenden und Zuwendungen
26. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
27. Einwohnerfragestunde
28. Ehrung von Ehrenamtlichen und Sportlern

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Eldingen, Ratssitzung am 06.12.2022

Am Dienstag dem 06.12.2022 um 18:30 Uhr findet im Dorfgemeinschaftsraum im sozioökonomischen Zentrum Eldingen, Dorfstraße 8, 29351 Eldingen die 6. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates Eldingen statt.

Die Sitzung beginnt um 18 Uhr mit dem nichtöffentlichen Teil. Ab 18:30 Uhr schließt sich der öffentliche Teil an mit folgenden Tagesordnungspunkten:

Tagesordnung:

7. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
8. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
9. Bericht des Gemeindedirektors und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
10. Berichte der Ausschussvorsitzenden
11. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
12. Beratung und Beschlussfassung zum Entfernen einer Platane am Grundstück Bahlkamp 6
13. LEADER-Projekt - Generationenübergreifende Begegnungsflächen, Begegnungsplätze, Treffpunkte – Festlegung von Standorten in der Gemeinde Eldingen –
14. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 "Reitplatz Ziegelei" in der Gemeinde Eldingen; Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes, über die Abgrenzung des Geltungsbereiches und über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden
15. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023
16. Terminplanung
17. Anfragen und Mitteilungen
18. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Gemeinde Bröckel, Hauptsatzung

Hauptsatzung der Gemeinde Bröckel
Landkreis Celle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bröckel in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Bröckel".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Flotwedel.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bröckel zeigt:
„in Gold ein verbreiteter blauer Pfahl, belegt mit silbernem, golden verzierten Kummel, begleitet rechts von grünem Schiffskolben, links von grüner Ähre“.
- (2) Die Farben der Flagge sind Blau und Gold. Die Flagge zeigt das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bröckel, Landkreis Celle“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt.
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Sofern ein Verwaltungsausschuss besteht, ist jedes Ratsmitglied berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder
des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bröckel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das jeweilige Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bröckel werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> verkündet bzw. bekannt gegeben.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Auf die Verkündung von Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel hingewiesen.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht. Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekannt zu machenden Schriftstücke im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel ausgehängt. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist eine Woche.
- (6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht.

§ 8
Einwohnerversammlungen

- (1) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel oder über die Homepage der Samtgemeinde Flotwedel unter www.flotwedel.de) über wichtige Angelegenheit der Gemeinde Bröckel.
- (2) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele und Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.09.2001 sowie die 1. Änderungssatzung vom 19.01.2012 außer Kraft.

Bröckel, den 20.10.2022

Gemeinde Bröckel

(Berkhan)
Bürgermeister

(Böse)
Gemeindedirektor

- - -

Gemeinde Bröckel, Entschädigungssatzung

Satzung
der Gemeinde Bröckel über die Entschädigung
der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bröckel am 20.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten von dem Monat, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung. Sie wird als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen gezahlt; Sitzungsgeld wird nicht für die Teilnahme als Zuhörer nach den §§ 72 Abs. 2 und 78 Abs. 2 NKomVG gezahlt. Das Sitzungsgeld wird auf 40,00 Euro festgesetzt.
- (2) Fraktionsgelder werden nicht gezahlt. Die Aufwendungen der Fraktionen sind mit dem Sitzungsgeld für Ratssitzungen abgegolten.
- (3) An Ratsmitglieder, die zu betreuende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben, werden Aufwendungen gegen Nachweis bis zu 35,00 Euro monatlich gezahlt.
- (4) Neben der im Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhalten monatlich

- | | |
|--|-------------|
| a) die/der Bürgermeister/in | 160,00 Euro |
| b) die/der erste stellvertretende Bürgermeister/in | 40,00 Euro |

- | | |
|---|------------|
| c) die/der zweite stellvertretende Bürgermeister/in | 25,00 Euro |
| d) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden | 20,00 Euro |

- (5) Ratsmitglieder erhalten für die Beschaffung eines mobilen Endgerätes zur Teilnahme an der elektronischen Mandatsarbeit einmalig am Anfang jeder Wahlperiode einen Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro. Sollte das Ratsmandat nur für einen Teil der Wahlperiode bestehen, ist die vorgenannte Entschädigung anteilig nach Monaten zurückzuzahlen. Analog zu dieser Regelung erhalten Ratsmitglieder, die nach dem Beginn einer Wahlperiode in den Rat eintreten nur den anteiligen Betrag.

§ 2

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Sonstige ehrenamtliche Tätige, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung.

§3

Verdienstausfall

- (1) Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstausfall erstattet und zwar bis zur Höhe von 30,00 Euro je Stunde (höchstens für 8 Std./tgl.).
- (2) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen.

§4

Reisekosten, Fahrkosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach der für den Gemeindedirektor maßgeblichen Stufe des Bundesreisekostengesetzes. Neben diesen Beträgen entfällt die Zahlung von Sitzungsgeldern. Repräsentationsaufgaben, zu deren Wahrnehmung der/die Bürgermeister/in oder seine/ihre Vertreter/in während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit von und zu ihren außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Arbeitsplatz anreisen müssen, gelten als genehmigte Dienstreisen.
- (2) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Fahrkostenpauschale von 10,00 Euro. Sonstige ehrenamtlich Tätige, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten eine Fahrkostenpauschale von 8 Euro pro Sitzung.
- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen werden Fahrkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes gewährt:
- | | |
|--|------------|
| a) für die/den Bürgermeister/in | 35,00 Euro |
| b) für die/den ersten stellvertretende Bürgermeister/in | 20,00 Euro |
| c) für die/den zweiten stellvertretende Bürgermeister/in | 20,00 Euro |
| d) für die/den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende/n | 20,00 Euro |

§ 5

Anspruch und Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Folgende Entschädigungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt:
Entschädigungen gemäß

- § 1 Absatz 1 (Sitzungsgeld Ratsmitglieder)
- § 1 Absatz 4 (Aufwandsentschädigungen)
- § 2 Sitzungsgeld sonst. ehrenamtl. Tätige)
- § 4 Absatz 2 und 3 (Fahrkostenpauschale)
- §6 Absatz 2 (Aufwandsentschädigung Gemeindedirektor/-in)

Grundlage für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die in den Niederschriften enthaltene Anwesenheitsliste.

- (2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (3) Die für Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen nach § 1 und § 2 entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 53 und 44 Abs. 3 NKomVG).

§ 6

Entschädigung der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors und Ihres/seines Stellvertreters

- (1) Die/Der nebenamtliche Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor und ihr/e Stellvertreter/in bzw. sein/e Stellvertreter/in erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

- | | |
|--|-------------|
| a) für die/den Gemeindedirektor/in | 145,00 Euro |
| b) für die/den stellv. Gemeindedirektor/in | 75,00 Euro |

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am dem 01. November 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.09.2001 außer Kraft.

Bröckel, den 20.10.2022

Gemeinde Bröckel

Berkhan
Bürgermeister

Böse
Gemeindedirektor

- - -

Gemeinde Eicklingen, Hauptsatzung

Hauptsatzung der Gemeinde Eicklingen
Landkreis Celle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eicklingen in seiner Sitzung am 14.11.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Eicklingen".
(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Flotwedel.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Eicklingen zeigt:

„in Silber auf grünem Boden ein grüner Eichbaum mit drei goldenen Eicheln, davor ein silbernes gesenktes Schwert mit einer über den goldenen Griff gehängten goldenen Waage“.

(2) Die Farben der Flagge sind grün-weiß.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Eicklingen, Landkreis Celle“.

(4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3
Ratzzuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt.
b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Sofern ein Verwaltungsausschuss besteht, ist jedes Ratsmitglied berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder
des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Eicklingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das jeweilige Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eicklingen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> verkündet bzw. bekannt gegeben.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Auf die Verkündung von Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel hingewiesen.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht. Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekannt zu machenden Schriftstücke im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel ausgehängt. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist eine Woche.
- (6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht.

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel oder über die Homepage der Samtgemeinde Flotwedel unter www.flotwedel.de) über wichtige Angelegenheit der Gemeinde Eicklingen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele und Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.12.2015 außer Kraft.

Eicklingen, den 14.11.2022

Gemeinde Eicklingen

Jörn Schepelmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Eicklingen, Entschädigungssatzung

Satzung

der Gemeinde Eicklingen über die Entschädigung
der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eicklingen am 14.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten von dem Monat, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung. Sie wird als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen gezahlt; Sitzungsgeld wird nicht für die Teilnahme als Zuhörer nach den §§ 72 Abs. 2 und 78 Abs. 2 NKomVG gezahlt. Das Sitzungsgeld wird auf 50,00 Euro festgesetzt.
- (2) Fraktionsgelder werden nicht gezahlt. Die Aufwendungen der Fraktionen sind mit dem Sitzungsgeld für Ratssitzungen abgegolten.
- (3) An Ratsmitglieder, die zu betreuende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben, werden Aufwendungen gegen Nachweis bis zu 35,00 Euro monatlich gezahlt.
- (4) Neben der im Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhalten monatlich

e) die/der Bürgermeister/in	480,00 Euro
f) die/der erste stellvertretende Bürgermeister/in	100,00 Euro
g) die/der zweite stellvertretende Bürgermeister/in	75,00 Euro
h) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	50,00 Euro
i) die/der Fachausschussvorsitzende(r)	50,00 Euro

- (5) Ratsmitglieder erhalten für die Beschaffung eines mobilen Endgerätes zur Teilnahme an der elektronischen Mandatsarbeit einmalig am Anfang jeder Wahlperiode einen Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro. Sollte das Ratsmandat nur für einen Teil der Wahlperiode bestehen, ist die vorgenannte Entschädigung anteilig nach Monaten zurückzuzahlen. Analog zu dieser Regelung erhalten Ratsmitglieder, die nach dem Beginn einer Wahlperiode in den Rat eintreten nur den anteiligen Betrag.

§ 2

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Sonstige ehrenamtliche Tätige, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld inkl. Fahrkosten von 25,00 Euro je Sitzung.

§3

Verdienstausschlag

- (1) Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstausschlag erstattet und zwar bis zur Höhe von 30,00 Euro je Stunde (höchstens für 8 Std./Tgl.).
- (2) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen.

§4

Reisekosten, Fahrkosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Neben diesen Beträgen entfällt die Zahlung von Sitzungsgeldern. Repräsentationsaufgaben, zu deren Wahrnehmung der/die Bürgermeister/in oder seine/ihre Vertreter/in während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit von und zu ihren außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Arbeitsplatz anreisen müssen, gelten als genehmigte Dienstreisen.
- (2) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Fahrkostenpauschale von 10,00 Euro.
- (3) Statt der im Absatz 2 festgesetzten Fahrkostenpauschale werden monatliche Fahrkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes gewährt:
- | | |
|--|------------|
| e) für die/den Bürgermeister/in | 75,00 Euro |
| f) für die/den ersten stellvertretende Bürgermeister/in | 25,00 Euro |
| g) für die/den zweiten stellvertretende Bürgermeister/in | 25,00 Euro |
| h) für die/den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende/n | 25,00 Euro |

§ 5

Anspruch und Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Folgende Entschädigungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt:
Entschädigungen gemäß

§ 1 Absatz 1 (Sitzungsgeld Ratsmitglieder)
§ 1 Absatz 4 (Aufwandsentschädigungen)
§ 2 Sitzungsgeld sonst. ehrenamtl. Tätige)
§ 4 Absatz 2 und 3 (Fahrkostenpauschale)
§6 Absatz 2 (Aufwandsentschädigung Gemeindedirektor/-in)

Grundlage für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die in den Niederschriften enthaltene Anwesenheitsliste.

- (2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (3) Die für Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen nach § 1 und § 2 entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 53 und 44 Abs. 3 NKomVG).

§ 6

Entschädigung der/des Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreters

- (1) Die/Der Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am dem 01. November 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 12.12.2016 außer Kraft.

Eicklingen, den 14.11.2022

Gemeinde Eicklingen

Schepelmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Langlingen, Hauptsatzung

Hauptsatzung
der Gemeinde Langlingen
Landkreis Celle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langlingen in seiner Sitzung am 06.09.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Langlingen".
(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Flotwedel.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Langlingen zeigt:
„in Blau eine aufgerichtete silberne Türangel, begleitet unten links von einem silbernen Wagenrad, rechts von einem silbernen Kammrad, oben beiderseits von einer goldenen Ähre“.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Langlingen, Landkreis Celle“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt.
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Sofern ein Verwaltungsausschuss besteht, ist jedes Ratsmitglied berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder
des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Langlingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das jeweilige Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Langlingen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> verkündet bzw. bekannt gegeben.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Verkündung von Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel hingewiesen.

- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht. Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekannt zu machenden Schriftstücke im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel ausgehängt. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist eine Woche.
- (6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht.

§ 8
Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel oder über die Homepage der Samtgemeinde Flotwedel unter www.flotwedel.de) über wichtige Angelegenheit der Gemeinde Langlingen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele und Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.2001 sowie die 1. Änderungssatzung vom 24.01.2012 außer Kraft.

Langlingen, den 16.09.2022

Gemeinde Langlingen

Ernst-Ingolf Angermann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Langlingen, Entschädigungssatzung

Satzung
der Gemeinde Langlingen über die Entschädigung
der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Langlingen am 06.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten von dem Monat, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung. Sie wird als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Arbeitssitzungen und Bereisungen gezahlt; Sitzungsgeld wird nicht für die Teilnahme als Zuhörer nach den §§ 72 Abs. 2 und 78 Abs. 2 NKomVG gezahlt. Das Sitzungsgeld wird auf 45,00 Euro festgesetzt.
- (2) Fraktionsgelder werden nicht gezahlt. Die Aufwendungen der Fraktionen sind mit dem Sitzungsgeld für Ratssitzungen abgegolten.
- (3) An Ratsmitglieder, die zu betreuende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben, werden Aufwendungen gegen Nachweis bis zu 35,00 Euro monatlich gezahlt.
- (4) Neben der im Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhalten monatlich

j) die/der Bürgermeister/in	480,00 Euro
k) die/der erste stellvertretende Bürgermeister/in	85,00 Euro
l) die/der zweite stellvertretende Bürgermeister/in	55,00 Euro
m) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	25,00 Euro

- (5) Ratsmitglieder erhalten für die Beschaffung eines mobilen Endgerätes zur Teilnahme an der elektronischen Mandatsarbeit einmalig am Anfang jeder Wahlperiode einen Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro. Sollte das Ratsmandat nur für einen Teil der Wahlperiode bestehen, ist die vorgenannte Entschädigung anteilig nach Monaten zurückzuzahlen. Analog zu dieser Regelung erhalten Ratsmitglieder, die nach dem Beginn einer Wahlperiode in den Rat eintreten nur den anteiligen Betrag.

§ 2

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Sonstige ehrenamtliche Tätige, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung.

§3

Verdienstausschlag

- (1) Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstausschlag erstattet und zwar bis zur Höhe von 30,00 Euro je Stunde (höchstens für 8 Std./Tgl.).
- (2) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen.

§4

Reisekosten, Fahrkosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach der für den Gemeindedirektor maßgeblichen Stufe des Bundesreisekostengesetzes. Neben diesen Beträgen entfällt die Zahlung von Sitzungsgeldern. Repräsentationsaufgaben, zu deren Wahrnehmung der/die Bürgermeister/in oder seine/ihre Vertreter/in während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit von und zu ihren außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Arbeitsplatz anreisen müssen, gelten als genehmigte Dienstreisen.
- (2) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Fahrkostenpauschale von 10,00 Euro. Sonstige ehrenamtlich Tätige, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten eine Fahrkostenpauschale von 7 Euro pro Sitzung.
- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen werden Fahrkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes gewährt:
- | | |
|--|------------|
| i) für die/den Bürgermeister/in | 40,00 Euro |
| j) für die/den ersten stellvertretende Bürgermeister/in | 20,00 Euro |
| k) für die/den zweiten stellvertretende Bürgermeister/in | 20,00 Euro |
| l) für die/den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende/n | 20,00 Euro |

§ 5

Anspruch und Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Folgende Entschädigungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt:
Entschädigungen gemäß

§ 1 Absatz 1 (Sitzungsgeld Ratsmitglieder)
§ 1 Absatz 4 (Aufwandsentschädigungen)
§ 2 Sitzungsgeld sonst. ehrenamtl. Tätige)
§ 4 Absatz 2 und 3 (Fahrkostenpauschale)
§6 Absatz 2 (Aufwandsentschädigung Gemeindedirektor/-in)

Grundlage für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die in den Niederschriften enthaltene Anwesenheitsliste.

- (2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (3) Die für Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen nach § 1 und § 2 entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 53 und 44 Abs. 3 NKomVG).

§ 6

Entschädigung der/des Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreters

- (1) Die/Der Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140,00 Euro.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am dem 01. November 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25.09.2001 außer Kraft.

Langlingen, den 16.09.2022

Gemeinde Langlingen

Angermann
Bürgermeister

- - -

Klostergemeinde Wienhausen, Hauptsatzung

Hauptsatzung der Klostergemeinde Wienhausen
Landkreis Celle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Klostergemeinde Wienhausen in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Klostergemeinde Wienhausen".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Flotwedel.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Klostergemeinde Wienhausen zeigt:

„in Silber über grünen Schildfuß, darin ein silberner Bach, eine rote Kirche mit Stufengiebel, drei gotischen Fenstern und spitzbedachten seitlichen Treppentürmen. Der Schildfuß und die Portalstelle sind belegt mit einem goldenen Schild, darin ein rotbewehrter blauer Löwe, zwischen dessen Vorderpranken ein rotes Herz schwebt (Wappen des Landkreises Celle). Der Stufengiebel ist beseitet von zwei grünen Eichenblättern“.
- (2) Die Farben der Flagge sind rot-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Klostergemeinde Wienhausen, Landkreis Celle“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3
Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Verwaltungsausschuss

Sofern ein Verwaltungsausschuss besteht, ist jedes Ratsmitglied berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder
des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Klostersgemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Klostersgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Klostersgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Klostersgemeinde Wienhausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das jeweilige Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Klostersgemeinde Wienhausen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> verkündet bzw. bekannt gegeben.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Verkündung von Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel hingewiesen.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht. Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekannt zu machenden Schriftstücke im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel ausgehängt. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist eine Woche.

- (6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht.

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel oder über die Homepage der Samtgemeinde Flotwedel unter www.flotwedel.de) über wichtige Angelegenheit der Klostersgemeinde Wienhausen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Klostersgemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Klostersgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.08.2001 außer Kraft.

Wienhausen, den 13.10.2022

Klostersgemeinde Wienhausen

Kerstin Ackermann
Bürgermeisterin

- - -

Klostersgemeinde Wienhausen, Entschädigungssatzung

Satzung

der Klostersgemeinde Wienhausen über die Entschädigung
der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Klostersgemeinde Wienhausen am 13.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten von dem Monat, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung. Sie wird als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen gezahlt; Sitzungsgeld wird nicht für die Teilnahme als Zuhörer nach den §§ 72 Abs. 2 und 78 Abs. 2 NKomVG gezahlt. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ratssitzungen wird auf 45,00 Euro und das Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen auf 20,00 Euro festgesetzt.
- (2) Fraktionsgelder werden nicht gezahlt. Die Aufwendungen der Fraktionen sind mit dem Sitzungsgeld für Ratssitzungen abgegolten.
- (3) An Ratsmitglieder, die zu betreuende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben, werden Aufwendungen gegen Nachweis bis zu 35,00 Euro monatlich gezahlt.
- (4) Neben der im Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhalten monatlich
- | | |
|---|-------------|
| n) die/der Bürgermeister/in | 480,00 Euro |
| o) die/der erste stellvertretende Bürgermeister/in | 85,00 Euro |
| p) die/der zweite stellvertretende Bürgermeister/in | 55,00 Euro |
| q) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden | 55,00 Euro |
- (5) Ratsmitglieder erhalten für die Beschaffung eines mobilen Endgerätes zur Teilnahme an der elektronischen Mandatsarbeit einmalig am Anfang jeder Wahlperiode einen Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro. Sollte das Ratsman-

dat nur für einen Teil der Wahlperiode bestehen, ist die vorgenannte Entschädigung anteilig nach Monaten zurückzuzahlen. Analog zu dieser Regelung erhalten Ratsmitglieder, die nach dem Beginn einer Wahlperiode in den Rat eintreten nur den anteiligen Betrag.

§ 2

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Sonstige ehrenamtliche Tätige, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung.

§3

Verdienstaussfall

- (1) Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstaussfall erstattet und zwar bis zur Höhe von 30,00 Euro je Stunde (höchstens für 8 Std./tgl.).
- (2) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen.

§4

Reisekosten, Fahrkosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach der für den Gemeindedirektor maßgeblichen Stufe des Bundesreisekostengesetzes. Neben diesen Beträgen entfällt die Zahlung von Sitzungsgeldern. Repräsentationsaufgaben, zu deren Wahrnehmung der/die Bürgermeister/in oder seine/ihre Vertreter/in während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit von und zu ihren außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Arbeitsplatz anreisen müssen, gelten als genehmigte Dienstreisen.
- (2) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Fahrkostenpauschale von 9,00 Euro. Sonstige ehrenamtlich Tätige, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten eine Fahrkostenpauschale von 7 Euro pro Sitzung.
- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen werden Fahrkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes gewährt:

m) für die/den Bürgermeister/in	55,00 Euro
n) für die/den ersten stellvertretende Bürgermeister/in	25,00 Euro
o) für die/den zweiten stellvertretende Bürgermeister/in	25,00 Euro
p) für die/den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende/n	25,00 Euro

§ 5

Anspruch und Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Folgende Entschädigungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt:
Entschädigungen gemäß

§ 1 Absatz 1 (Sitzungsgeld Ratsmitglieder)
§ 1 Absatz 4 (Aufwandsentschädigungen)
§ 2 Sitzungsgeld sonst. ehrenamtl. Tätige)
§ 4 Absatz 2 und 3 (Fahrkostenpauschale)
§6 Absatz 2 (Aufwandsentschädigung Gemeindedirektor/-in)

Grundlage für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die in den Niederschriften enthaltene Anwesenheitsliste.

- (2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (3) Die für Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen nach § 1 und § 2 entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 53 und 44 Abs. 3 NKomVG).

§ 6

Entschädigung der/des Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreters

- (1) Die/Der Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140,00 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am dem 01. November 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 21.02.2002 außer Kraft.

Wienhausen, den 13.10.2022

Klostergemeinde Wienhausen

Ackermann
Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Entschädigungssatzung

Satzung
der Samtgemeinde Flotwedel über die Entschädigung
der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel am 12.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten von dem Monat, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung. Sie wird als Monatsbetrag und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen gezahlt; Sitzungsgeld wird nicht für die Teilnahme als Zuhörer nach den §§ 72 Abs. 2 und 78 Abs. 2 NKomVG gezahlt. Der monatliche Pauschbetrag wird auf 30 Euro, das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ratssitzungen wird auf 60,00 Euro und das Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen auf 20,00 Euro festgesetzt.
- (2) Fraktionsgelder werden nicht gezahlt. Die Aufwendungen der Fraktionen sind mit dem Sitzungsgeld für Ratssitzungen abgegolten.
- (3) An Ratsmitglieder, die zu betreuende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben, werden Aufwendungen gegen Nachweis bis zu 35,00 Euro monatlich gezahlt.
- (4) Neben der im Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhalten monatlich
 - r) die/der erste stellv. Samtgemeindebürgermeister/in 115,00 Euro
 - s) die/der zweite stellv. Samtgemeindebürgermeister/in 60,00 Euro
 - t) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden 60,00 Euro
- (5) Ratsmitglieder erhalten für die Beschaffung eines mobilen Endgerätes zur Teilnahme an der elektronischen Mandatsarbeit einmalig am Anfang jeder Wahlperiode einen Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro. Sollte das Ratsmandat nur für einen Teil der Wahlperiode bestehen, ist die vorgenannte Entschädigung anteilig nach Monaten zurückzuzahlen. Analog zu dieser Regelung erhalten Ratsmitglieder, die nach dem Beginn einer Wahlperiode in den Rat eintreten nur den anteiligen Betrag.

§ 2
Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Sonstige ehrenamtliche Tätige, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung.

§3
Verdienstausschlag

- (1) Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstausschlag erstattet und zwar bis zur Höhe von 30,00 Euro je Stunde (höchstens für 8 Std./tgl.).
- (2) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen.

§4
Reisekosten, Fahrkosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetzes. Neben diesen Beträgen entfällt die Zahlung von Sitzungsgeldern.
Repräsentationsaufgaben, zu deren Wahrnehmung der/die Bürgermeister/in oder seine/ihre Vertreter/in während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit von und zu ihren außerhalb des Samtgemeindegebietes gelegenen Arbeitsplatz anreisen müssen, gelten als genehmigte Dienstreisen.
- (2) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrkostenpauschale von 15,00 Euro.
- (3) Die Fahrkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes beträgt monatlich:
- | | |
|---|------------|
| q) für die/den ersten stellv. Samtgemeindebürgermeister/in | 25,00 Euro |
| r) für die/den zweiten stellv. Samtgemeindebürgermeister/in | 25,00 Euro |
| s) für die/den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende/n | 15,00 Euro |

§ 5
Anspruch und Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Folgende Entschädigungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt:
Entschädigungen gemäß
- | |
|--|
| § 1 Absatz 1 (Sitzungsgeld Ratsmitglieder) |
| § 1 Absatz 4 (Aufwandsentschädigungen) |
| § 2 Sitzungsgeld sonst. ehrenamtl. Tätige) |
| § 4 Absatz 2 und 3 (Fahrkostenpauschale) |
| §6 Absatz 2 (Aufwandsentschädigung Gemeindedirektor/-in) |
- Grundlage für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die in den Niederschriften enthaltene Anwesenheitsliste.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (3) Die für Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen nach § 1 entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 53 und 44 Abs. 3 NKomVG).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 26.06.2001 außer Kraft.

Wienhausen, den 12.10.2022

Samtgemeinde Flotwedel

Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, 7. Satzung zur Änderunger der Entschädigungssatzung

7. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wietze
über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte,
der Ausschüsse und der sonst. ehrenamtlich Tätigen
sowie der Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister
(Entschädigungssatzung)

Artikel I

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wietze beschlossen:

Artikel II

§ 2 a erhält folgende Wortlaut:

§ 2 a
Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister / die Bürgermeisterin
und dessen / deren Allgemeine Vertretung

Die monatlich an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und dessen / deren Allgemeine Vertretung zu zahlende Dienstaufwandsentschädigung wird in Höhe des jeweiligen Tabellenhöchstsatzes nach § 3 der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde Wietze festgesetzt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Wietze, den 14.10.2022

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN